

schulen auch dann verliehen werden, wenn das Studium in einer ingenieurtechnischen Fachrichtung das Studienziel der betreffenden Fachingenieurausbildung einschließt.

(4) Teilnehmer am postgradualen Studium ohne Hoch- oder Fachschulabschluß in einer ingenieurtechnischen Fachrichtung gemäß § 8 Abs. 4 erhalten nach erfolgreichem Abschluß des Studiums ein Zeugnis. Sie sind nicht berechtigt, die spezielle Berufsbezeichnung i. „Ingenieur“ gemäß § 2 Abs. 1 zu führen.

§13

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zur Ausbildung als Fachingenieur zahlen Studiengebühren entsprechend der Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium (ZBl. S. 448) bzw. der Anweisung Nr. 9 vom 10. Juni 1961 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Studiengebühren für die Teilnehmer am Fachschulfern- und -abendstudium sowie an Lehrgängen der Fachschulen.

§14

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zur Ausbildung als Fachingenieur erhalten Arbeitszeitvergünstigungen entsprechend der Anlage 2 zur Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263).

§15

Wird das Studium in begründeten Fällen im Direktstudium durchgeführt, so erhalten die Teilnehmer Stipendien entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

V.

**Durchführung des Studiums durch andere Institutionen**

§16

(1) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen kann auf Antrag der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe Institutionen außerhalb des Hoch- und Fachschulwesens (Staatliche Ämter, Zentralinstitute) zur Ausbildung von Fachingenieuren im Sinne dieser Anordnung zulassen.

(2) Die Leiter dieser Institutionen übernehmen die in dieser Anordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Technischen Hochschulen, Fakultäten oder Ingenieurschulen.

(3) Für die Durchführung des Studiums gelten, mit Ausnahme des § 9, die Bestimmungen dieser Anordnung.

VI.

**Schlußbestimmungen**

§17

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Die geltenden Bestimmungen über das Fern- und Abendstudium finden für die Durchführung der Ausbildung im Sinne dieser Anordnung Anwendung, sofern in dieser Anordnung keine besondere Regelung getroffen wird.

(3) Die Prüfungsordnung vom 15. März 1966 für Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik\* und die Prüfungsordnung vom 12. Februar 1962 für Fachschulen\*\* sind sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 1. Dezember 1966

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**

I. V.: Bernhardt  
Erster Stellvertreter des Staatssekretärs

\* Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/6 vom 10. Juni 1966, S. 1.

\*\* Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 2 vom 5. Juni 1960, S. 5.

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung

— Muster —

**URKUNDE**

Die Fakultät für..... der Technischen Hochschule ..... erteilt...auf Grund des §65 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem

Herrn/Frau .....  
geb. am ..... in .....

das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung

.....

Die Verleihung der Berufsbezeichnung erfolgt nach erfolgreichem ..... semestrigem Direkt/Fern/Abendstudium vom..... bis.....

..... den (Siegel)

(Unterschrift)  
Dekan